

Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO)

Erläuterungen und Hinweise zum Fach Darstellendes Spiel

Im § 3 Absatz 1 ist Darstellendes Spiel (DSP) als Fach im 1. Aufgabenfeld genannt. Die hiermit prinzipiell festgelegte Gleichberechtigung der ästhetischen Fächer ist für das Fach DSP allerdings weiterhin mit Auflagen verbunden, da die Rahmenbedingungen für die Qualifizierung von Lehrkräften unverändert sind.

Um Sicherheit für die Planung an den Schulen zu geben, sind diese Auflagen in der folgenden Übersicht noch einmal zusammengefasst:

A. Fachangebot

1. Für die Übernahme des Faches in das Angebot der Schule ist grundsätzlich die Genehmigung der Fachaufsicht (im Auftrag der Schulaufsicht) notwendig. Diese Genehmigung wird bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen (siehe unten) unbefristet erteilt, sofern die Voraussetzungen unverändert bleiben.
2. DSP ist zurzeit nicht als Abiturprüfungsfach zugelassen und kann daher nicht als profilgebendes Fach angeboten werden.
3. DSP kann als profilergänzendes Fach angeboten werden.
4. Verstärkungsstunden (§ 5 OAPVO) können auch für DSP eingesetzt werden.
5. Alle sonstigen Verpflichtungen entsprechen denen der anderen ästhetischen Fächer.

B. Voraussetzungen

1. Um das Fach an der Schule anbieten zu können, müssen bereits mindestens zwei Kolleginnen oder Kollegen tätig sein, die die Unterrichtsgenehmigung von der Schulaufsicht zuerkannt bekommen haben. In Ausnahmefällen kann die zweite Person sich dabei noch in der qualifizierenden Weiterbildungsphase („Bausteine“ des IQSH) oder einem anderen Genehmigungsverfahren befinden.
2. Ein Arbeits-/Probenraum und eine (mobile) bühnentechnische Grundausstattung müssen vorhanden sein, um die spezifische Unterrichtsform DSP auch im laufenden Schulbetrieb zu ermöglichen.

C. Unterrichtsgenehmigung

1. Die Kolleginnen oder Kollegen beantragen auf der Basis ihrer persönlichen Fort- / Weiterbildungsnachweise die Unterrichtsgenehmigung bei der Fachaufsicht (im Auftrag der Schulaufsicht). Bei positiver Entscheidung wird diese zusätzliche Qualifikation (Ergänzungsfach) in die Personalunterlagen der Lehrkraft aufgenommen.

Hinweis aus gegebenem Anlass: das Abschlusszertifikat des IQSH über die erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme „Bausteine des darstellenden Spiels“ muss in einem nächsten Schritt bei der Fachaufsicht eingereicht werden, um die Unterrichtsgenehmigung zuerkannt zu bekommen.